

für die

Literatur des Auslandes.

N^o 139.

Berlin, Dienstag den 19. November

1844.

England.

Ueber den Werth und das Wesen des englischen Geschwornengerichts.

(Nach der Bibliothèque Universelle.)

Das englische Geschwornengericht ist ein Produkt der tausendjährigen englischen Geschichte und unterscheidet sich dadurch und durch seine eigenthümliche Gestaltung sehr bedeutend von denen anderer Länder. In anderen Ländern hat die Jury keine Geschichte gehabt, sondern ist, wie die Minerva aus dem Haupte Jupiters, reif und fertig aus dem Haupt der Revolution hervorgegangen. In England dagegen hat sie eine Geschichte gehabt, und zwar eine solche, die mit der politischen Geschichte des Landes genau zusammenhängt. Man kann daher die englische Jury nicht verstehen, ohne die englische Geschichte zu kennen.

Die erste Thatsache, die aus der Geschichte der englischen Jury hervorgeht, ist die, daß der Zweck, den man bei ihrer Einführung und allmählichen Umgestaltung vor Augen hatte, ausschließlich politischer Art war. Die englischen Gesetzgeber haben, indem sie ihr Land mit dieser Institution begabten, sich nicht gefragt: Welches ist die beste Methode, zur gerichtlichen Wahrheit zu gelangen? sondern: Was muß man thun, um den englischen Bürgern ein für Alle gleiches Recht, unabhängig von der Regierungsgewalt und von aristokratischen Einflüssen, zu sichern?

Wir zählen in der Kürze die vorzüglichsten historischen Data auf, welche zusammen keinen Zweifel lassen über den Geist, der die englische Gesetzgebung in dieser Materie geleitet hat.

Der Grundsatz, daß jeder Bürger von seines Gleichen gerichtet werde, wurde nicht eingeführt, aber sanctionirt durch die Magna Charta des Königs Johann, wo es sich sicherlich nicht darum handelte, Irrthümern der Justiz vorzubeugen, sondern dem Umfugreifen der königlichen Gewalt Schranken zu setzen.

Seit jener Zeit war die Beschränkung dieser Gewalt, die Beschützung der Verfassung und der Unterthanen gegen den Mißbrauch der königlichen Prerogativen das vorzüglichste, ja das einzige politische Interesse der Nation bis zur Revolution von 1688. Diesem Interesse sind alle andere untergeordnet, oft sogar geopfert worden. Die Nation hatte eine barbarische Strafgesetzgebung, viele Reste des Lehnwesens, eine Menge Unvollkommenheiten in ihrer Civil-Gesetzgebung, besonders in den Formen der Prozedur, viele Privilegien von Lokaltäten, Klassen und Personen beibehalten, welche für die Masse der Bürger demüthigend seyn mußten; es kam vor Allem darauf an, sich gegen die Prerogative zu schützen, die Freiheit, das Vermögen, die bürgerliche Ehre aller Klassen von Bürgern gegen Angriffe sicher zu stellen.

Der Sieg der Verfassung ist erst in der Revolution von 1688 durch den act of settlement und die damit verbundene bill of rights definitiv errungen worden. Bis dahin hatten der geheime Rath des Monarchen unter dem Namen der „Stenkammer“ und die eifrigsten Verteidiger dieser Gewalt unter dem Namen der „hohen kirchlichen Kommission“ eine willkürliche Jurisdiction ausgeübt, welcher kein Bürger sich entziehen konnte; bis dahin waren selbst die gewöhnlichen Richter ganz vom König abhängig, der sie ernannte und nach Belieben absetzen konnte; bis dahin hatten sich auch die beiden Parlamentshäuser in Kriminalsachen eine Jurisdiction zugeschrieben und ausgeübt, die zwar für die nationalen Freiheiten weniger gefährlich als die des Fürsten, aber nicht weniger willkürlich war; bis dahin hatte endlich das Unterhaus durch die sogenannten bills of attainder auf eine noch unregelmäßigere Weise sich Eingriffe in das Gebiet der Kriminal-Justiz erlaubt.

Die Geschichte der Tudors wimmelt von willkürlichen Handlungen, die durch Gerichtsbeamte der Krone, durch Richter, die der Sache der Prerogative blind ergeben waren, durch weltliche und geistliche, von der Doktrin der absoluten Gewalt erfüllte Corporationen ausgeübt wurden. Die Verletzung der Unabhängigkeit der Municipal-Corporationen unter Karl II. ließ der individuellen Freiheit nicht einmal mehr den Schutz der niederen Tribunale.

Andererseits hatte die Centralisation der monarchischen Gewalt, die Schwächung der großen Vasallen, endlich der Mangel an individuellen und lokalen Einflüssen, die im Stande gewesen wären, die Bürger gegen den Mißbrauch der Prerogative wirksam zu schützen, die Jury als einzige mögliche Schutzmauer zurückgelassen. Noch heute ist diese Schutzwehr die Grundlage aller anderen, der Schlüssel des Gewölbes, dessen Zerstörung den Sturz des ganzen Gebäudes nach sich ziehen würde. Was wäre die individuelle

Freiheit des englischen Bürgers ohne eine unabhängige Jury, welche Beschwerden über Verletzungen der Habeas Corpus-Akte annimmt? was wäre die Freiheit der Presse, wenn nicht eine unabhängige Jury die Libellgesetze in Anwendung zu bringen hätte? was wäre die Oeffentlichkeit der Parlaments-Verhandlungen ohne die Pressefreiheit und folglich ohne die Jury? was würde aus dem Widerstandsrecht, aus der Unverletzlichkeit des Hauses und des Eigenthums, wenn gewaltsame Maßregeln nicht das Verdict einer unabhängigen Jury zu fürchten hätten? wenn das Eigenthum nicht durch die Jury geschützt würde, was würde aus den Rechten und Privilegien des Unterhauses, welche alle darauf beruhen, daß der Monarch seiner Bewilligungen bedarf, um die materiellen Mittel zum Regieren zu erlangen?

Man darf sich nur an diese Verhältnisse erinnern, um einzusehen, daß die Jury von dem englischen Gesetzgeber und den einsichtsvollen Publizisten Englands als eine constitutionelle Garantie, als eine politische Institution betrachtet werden mußte, und daß alle Statuten, durch welche sie organisiert und umgestaltet wurde, von der Magna Charta bis zur Fox'schen Bill, zum vorzüglichsten Zweck hatten, das Geschwornengericht als politische Garantie, nicht als gerichtliche Institution zu vervollkommen, es geeignet zu machen zur Verhinderung nicht der Irrthümer, denen jede menschliche Rechtspflege ausgesetzt ist, sondern der Gewaltmißbräuche und der ungebührlichen Einflüsse, welche die Organisation der Gesellschaft und der Regierung in England von Seiten permanenter, von der Krone ernannter Richter fürchten ließen.

Die politische Garantie, wie sie aus der gegenwärtigen Combination der großen oder Anklage-Jury und der kleinen oder Urtheils-Jury hervorgeht, wird von den englischen Rechtsgelehrten in folgender Weise formulirt: Kein Bürger kann zu einer Strafe an seinem Körper, seiner Ehre und seinem Vermögen anders verurtheilt werden, als durch das einstimmige Verdict von vierundzwanzig seiner Mitbürger. Das Verdict, *vere dictum*, ist ein Zeugniß, nicht ein Urtheil, obgleich die Magna Charta sich des Wortes *judicium* bedient; die Jury wird also als ein „gerichtlicher Beweis“ angesehen; das Zeugniß, d. h. das Verdict der zwölf Mitglieder der kleinen Jury, ist, eben so wie das Geständniß des Angeklagten, ein Beweis, daß der Angeklagte schuldig ist. Diese Idee findet ihre Erklärung und Rechtfertigung in der Geschichte der Jury:

„Die Jury, wie sie anfänglich beschaffen war“, sagt Reeves in seiner Geschichte der Common law, „unterschied sich wesentlich von dem, was sie heute ist. Heutzutage sind die Geschwornen die obersten Richter des Prozesses. Sie gründen ihre Ueberzeugung auf mündliche oder schriftliche Beweise, und ihr Verdict ist ein wahres Urtheil. Die alten Geschwornen dagegen wurden nicht berufen, die Fakta als Richter zu beurtheilen; diese Fakta wurden nicht einmal vor ihnen verhandelt. Sie waren nur Zeugen, und das Verdict war nur das Resultat ihres Zeugnisses, das regelmäßig, aber ausschließlich zur Feststellung der streitigen Thatsache angerufen wurde. Die Geschwornen unterschieden sich von anderen Zeugen nur durch den Eid, den sie leisten mußten, durch ihre bestimmte Anzahl, den Rang, den das Gesetz ihnen anwies, und den Einfluß, der daraus hervorging.“

„Die meisten Verteidiger dieser Institution nehmen an, daß sie uns ohne Veränderung seit der Regierung Alfred's überliefert worden, und ahnen nicht den wahren Charakter, den sie ursprünglich hatte. Nach dem normannischen Gesetz wurden die Angeklagten überführt oder freigesprochen von der Anklage durch eine Untersuchungs-Kommission, die aus vierundzwanzig guten und loyalen Bewohnern des Landes bestand, welche von dem Sergeanten in der Nachbarschaft des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, zusammengerufen wurden. Dieser Beamte mußte die Personen, die er mit den Umständen des Faktums am besten bekannt glaubte, auswählen. Der Ankläger und der Angeklagte verwarfen diejenigen, deren Rechtschaffenheit und Glaubwürdigkeit ihnen verdächtig schienen; eben so wurden die erklärten Freunde oder Feinde und die nahen Verwandten der Parteien von der Liste entfernt. Diese Zeugen mußten ohne Aufschub und ohne vorausgegangene Citation erscheinen, um nicht eingeschüchtert oder bestochen zu werden. Ehe die Verhandlung begann, schritt man zu einer vorläufigen Anfrage bei vier Rittern, welche erklären mußten, ob sie den Angeklagten für schuldig hielten; dann fragte der Bailly in Gegenwart dieser Ritter die vierundzwanzig Geschwornen einzeln und abgefondert aus und konfrontirte sie dann mit dem Angeklagten, der sie aus rechtlichen Gründen beanstanden konnte. Wenn diese Beanstandung angenommen wurde, so wurde das Zeugniß der Geschwornen verworfen. Zuletzt sprach der Richter das Urtheil aus und trug es zu Protokoll.“